

Eintragung ins Arztregister

Was ist das?

Jede Kassenärztliche Vereinigung (KV) führt ein Arztregister. Dieses enthält alle Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten, die zur ambulanten Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten zugelassen sind bzw. eine solche Zulassung anstreben.



Voraussetzungen

Für die Eintragung ins Arztregister müssen Sie eine Approbation sowie eine abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt vorweisen. Psychologische Psychotherapeuten benötigen neben der Approbation einen Abschluss an einem staatlich anerkannten Institut in einem der drei Richtlinienverfahren.



Weiterführende Hinweise

Der Antrag auf Eintragung ins Arztregister wird an die KV gerichtet, **in deren Gebiet Sie Ihren Wohnsitz haben**. Das Antragsformular sowie weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten der entsprechenden KV. Die Kosten für die Beantragung belaufen sich auf 100 Euro.

Einzureichende Unterlagen

Dokumente, die Sie als Antragsteller einzureichen haben:

- Antrag auf Eintragung in das Arztregister**
- Geburtsurkunde**
- Ggf. Namensänderungsurkunde
- Ggf. Einbürgerungsurkunde
- Zeugnis über den Studienabschluss (Staatsexamen für Ärzte/
Hochschulabschluss für Psychologische Psychotherapeuten)**
- Approbationsurkunde**
- Ggf. Promotionsurkunde
- Urkunde über das Führen einer Facharztbezeichnung/Qualifikation
im Richtlinienverfahren für Psychologische Psychotherapeuten**
- Ggf. Anerkennungen für Schwerpunkt-/Teilgebiets- und/oder Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung
- Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeiten**, aus denen die Beschäftigungszeiträume hervorgehen
- Ggf. Bescheinigungen der KVen, in deren Bereich Sie bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit zugelassen waren, aus denen sich der Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben
- Nachweis über derzeit bestehendes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis** (nicht älter als 3 Monate!)

Zulassung zur vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung

Was ist das?

Wer als Arzt oder Psychologischer Psychotherapeut in einer eigenen Praxis gesetzlich versicherte Patienten behandeln und Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abrechnen möchte, benötigt eine Zulassung als Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut.



Voraussetzungen

Um an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen zu können, müssen Sie eine Approbation sowie eine abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt vorweisen. Als Psychologischer Psychotherapeuten benötigen Sie für die Zulassung neben der Approbation einen Abschluss an einem staatlich anerkannten Institut in einem der drei Richtlinienverfahren.



Weiterführende Hinweise

Der Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung wird an die KV gerichtet, **in deren Gebiet Sie Ihre Niederlassung planen**. Das Antragsformular sowie weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten der entsprechenden KV. Für die Beantragung fallen Gebühren an.

Einzureichende Unterlagen

Dokumente, die Sie als Antragsteller einzureichen haben:

- Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung** aus dem hervorgeht, für welchen Vertragssitz und unter welcher Bezeichnung die Zulassung beantragt wird sowie ob der Versorgungsauftrag auf die Hälfte bzw. drei Viertel beschränkt wird
- Auszug aus dem Arztregister**, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und ggf. der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt-/Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen muss
- Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeiten**
- Ggf. Bescheinigungen der KVen, in deren Bereich Sie bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit zugelassen waren, aus denen sich der Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben
- Erklärung über aktuell bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe der Kündigungsdauern**
- Erklärung, dass keine gesundheitlichen und/oder gesetzlichen Hinderungsgründe der Ausübung des Berufes entgegenstehen**
- Aktueller, datierter und unterschriebener Lebenslauf**
- Polizeiliches Führungszeugnis**

Optional: Eintragung in die KV-Wartelisten

Was ist das?

Jede Kassenärztliche Vereinigung (KV) führt Wartelisten pro Planungsbereich und pro Fachgruppe. Mit der Eintragung auf eine Warteliste bekundet ein Arzt bzw. ein Psychologischer Psychotherapeut sein Interesse an einer Niederlassung für die entsprechende ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit in einem gesperrten Planungsbereich. Ist Ihr Wahlstandort für eine Neuzulassung gesperrt, sollten Sie sich daher zügig in die entsprechende Warteliste eintragen. Denn bei der Nachbesetzung eines Sitzes im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens zählt unter anderem Ihr Platz auf dieser Warteliste. Sie können sich auch gleich für mehrere Planungsbereiche und/oder Fachgruppen auf die Wartelisten setzen lassen, sofern Sie über die entsprechenden Weiterbildungen verfügen.



Voraussetzungen

Für die Eintragung in die Warteliste müssen Sie bereits im Arztregister der entsprechenden KV eingetragen sein.



Weiterführende Hinweise

Die Eintragung in die Warteliste ist nicht gleichzusetzen mit der Bewerbung auf einen freien Vertragssitz! Dies muss unabhängig davon erfolgen. Es fallen keine Gebühren für die Eintragung an.

Optional: Genehmigung für die Durchführung qualitätsgesicherter ärztlicher Leistungen

Was ist das?

Für eine Sicherung der Qualität von **ärztlich** erbrachten Leistungen gelten bundesweit dieselben Maßstäbe. Diese Qualitätssicherung unterstützt Ärzte dabei, ihre Patienten nach aktuellen fachlichen Standards und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu behandeln. Eine Vielzahl der diagnostischen und therapeutischen Leistungen im **ambulanten vertragsärztlichen** Bereich unterliegt diesen Qualitätsanforderungen. Um die Leistung erbringen und abrechnen zu dürfen, müssen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) die entsprechenden Qualifikationen nachgewiesen werden. Dies betrifft übrigens nicht nur fachliche Qualifikationen, sondern auch Anforderungen an die räumliche und apparative Ausstattung sowie prozessuale Voraussetzungen.



Voraussetzungen

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn alle zu einem Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen, Gerätenachweis etc.) vollständig eingereicht wurden.



Weiterführende Hinweise

Eine Übersicht, welche Leistungsbereiche diesen ambulanten Qualitätssicherungsmaßnahmen unterliegen sowie entsprechende Antragsformulare finden Sie auf den Internetseiten der entsprechenden KV.